

**Mitteilung des Senats vom 17. November 3015****Gesetz zur Änderung des Bremischen Disziplinargesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Disziplinargesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die Vorschriften des Bremischen Disziplinargesetzes (BremDG) über das gerichtliche Disziplinarverfahren enthalten eine unbeabsichtigte Regelungslücke. Sie regeln zwar in § 49 BremDG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 50 BremDG) die materiellen Voraussetzungen für eine Entbindung der Beamtenbeisitzer von ihrem Amt in den Disziplinarkammern bzw. Disziplinarsenaten des Verwaltungsgerichts (VG) und des Oberverwaltungsgerichts (OVG). Es wird aber nirgendwo geregelt, wer für die Entscheidung über die Entbindung zuständig ist. Im allgemeinen Verwaltungsprozessrecht sieht § 24 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für den vergleichbaren Fall der Entbindung ehrenamtlicher Richter in den sonstigen Kammern und Senaten des VG bzw. OVG eine Zuständigkeit des OVG vor. Der Bund hat im Bundesdisziplinargesetz geregelt, dass dies entsprechend für die Entbindung von Beamtenbeisitzern in den Disziplinarkammern bzw. -senaten für Bundesbeamte gilt (§ 50 Abs. 3 Bundesdisziplinargesetz [BDG]). Im bremischen Disziplinarrecht ist diese Lösung nach dem geltenden Gesetzeswortlaut nicht möglich, weil § 46 Abs. 2 BremDG eine Anwendung des § 24 VwGO im Landesdisziplinarrecht umfassend ausschließt. Das Problem ist nun anlässlich eines Entbindungsantrags eines Beamtenbeisitzers in der Disziplinarkammer des VG Bremen erstmals praktisch virulent geworden.

Außerdem besteht in § 46 Abs. 2 BremDG in zwei weiteren Punkten redaktioneller Anpassungsbedarf: Die Anwendung des § 25 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), der die Dauer der Wahlperiode ehrenamtlicher Richter regelt, auf Beamtenbeisitzer wird in § 46 Abs. 2 BremDG dem Wortlaut nach derzeit nicht ausgeschlossen, obwohl die Dauer der Wahlperiode der Beamtenbeisitzer in § 46 Abs. 3 BremDG spezieller geregelt ist. Ausgeschlossen wird dagegen die Anwendung des § 30 Abs. 1 Satz 2 VwGO, was ins Leere läuft, nachdem der Bundesgesetzgeber diese Vorschrift im Jahr 2004 aufgehoben hat.

§ 66 Abs. 3 BremDG muss an Veränderungen im Disziplinarrecht des Bundes und im allgemeinen Verwaltungsprozessrecht angepasst werden. Er sieht noch vor, dass die Beschwerde vom Oberverwaltungsgericht zugelassen werden muss. Von einer solchen Zulassung haben der Bundesgesetzgeber und ihm folgend andere Landesgesetzgeber aber inzwischen wieder Abstand genommen.

Durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Disziplinargesetzes werden die §§ 46 und 49 BremDG so geändert, dass – wie im Bundesdisziplinarrecht – auf § 24 Abs. 3 VwGO verwiesen wird. Dadurch wird das Oberverwaltungsgericht auch im Bereich des Landesdisziplinarrechts für die Entscheidung über die Entbindung von Beamtenbeisitzern in Disziplinarkammern und Disziplinarsenaten zuständig. Ferner wird in § 46 Abs. 2 BremDG der Liste der nicht anzuwendenden Vorschriften § 25 VwGO hinzugefügt; der Verweis auf § 30 Abs. 1 Satz 2 VwGO wird gestrichen. In § 66 Abs. 3 BremDG wird das Erfordernis der Zulassung der Beschwerde durch das Oberverwaltungsgericht durch einen Verweis auf § 146 Abs. 4 VwGO ersetzt, der im allgemeinen Verwaltungsprozessrecht die Beschwerde in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes regelt.

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Land Bremen sind gemäß § 93 Abs. 3 Bremisches Beamtengesetz beteiligt worden. Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat mit Schreiben vom 13. Oktober 2015 erklärt, er stimme der Änderung des Bremischen Disziplinargesetzes zu. Der dbb – beamtenbund und tarifunion hat mit E-Mail vom 30. Oktober 2015 mitgeteilt, er erhebe gegen den Entwurf zur Änderung des Bremischen Disziplinargesetzes keine Bedenken.

Andere Verbände haben sich nicht geäußert.

## **Gesetz zur Änderung des Bremischen Disziplinargesetzes**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### **Artikel 1**

Das Bremische Disziplinargesetz vom 19. November 2002 (Brem.GBl. S. 545 – 2041-a-1), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 46 Absatz 2 wird die Angabe „§§ 20 bis 24, 27, 28, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 34 der Verwaltungsgerichtsordnung“ durch die Angabe „§§ 20 bis 23, 24 Absatz 1, 2, 4 und 5, §§ 25, 27, 28 und § 34 der Verwaltungsgerichtsordnung“ ersetzt.
2. Dem § 49 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Für die Entscheidung gilt § 24 Absatz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend. Sie ergeht in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 4 auf Antrag des Präsidenten des Verwaltungsgerichts, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 und des Absatzes 2 auf Antrag des Beamtenbeisitzers.“
3. § 66 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Für das Beschwerdeverfahren gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts über eine Aussetzung nach § 62 gilt § 146 Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.“

### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **I. Allgemeines**

Die Vorschriften des Bremischen Disziplinargesetzes (BremDG) über das gerichtliche Disziplinarverfahren enthalten eine unbeabsichtigte Regelungslücke. Sie regeln zwar in § 49 BremDG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 50 BremDG) die materiellen Voraussetzungen für eine Entbindung der Beamtenbeisitzer von ihrem Amt in den Disziplinarkammern bzw. Disziplinarsenaten des VG und des OVG. Es wird aber nirgendwo geregelt, wer für die Entscheidung über die Entbindung zuständig ist. Im allgemeinen Verwaltungsprozessrecht sieht § 24 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für den vergleichbaren Fall der Entbindung ehrenamtlicher Richter in den sonstigen Kammern und Senaten des VG bzw. OVG eine Zuständigkeit des OVG vor. Der Bund hat im Bundesdisziplinargesetz geregelt, dass dies entsprechend für die Entbindung von Beamtenbeisitzern in den Disziplinarkammern bzw. -senaten für Bundesbeamte gilt (§ 50 Abs. 3 BDG). Im bremischen Disziplinarrecht ist diese Lösung nach dem geltenden Gesetzeswortlaut nicht möglich, weil § 46 Abs. 2 BremDG eine Anwendung des § 24 VwGO im Landesdisziplinarrecht umfassend ausschließt. Das Problem ist nun anlässlich eines Entbindungsantrags eines Beamtenbeisitzers in der Disziplinarkammer des VG Bremen erstmals praktisch virulent geworden.

Durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Disziplinargesetzes werden die §§ 46 und 49 BremDG so geändert, dass – wie im Bundesdisziplinarrecht – auf § 24 Abs. 3 VwGO verwiesen wird. Dadurch wird das Oberverwaltungsgericht auch im Bereich des Landesdisziplinarrechts für die Entscheidung über die Entbindung von Beamtenbeisitzern in Disziplinarkammern und Disziplinarsenaten zuständig.

Außerdem wird zukünftig bei den Normen der Verwaltungsgerichtsordnung, die nach § 46 Abs. 2 BremDG nicht auf die Beamtenbeisitzer angewandt werden, auch § 25 VwGO aufgezählt. Die in § 25 VwGO geregelte Dauer der Wahlperiode richtet sich nämlich für die Beamtenbeisitzer nach § 46 Abs. 3 BremDG. Die bisherige Nennung des § 30 Absatz 1 Satz 2 VwGO in § 46 Abs. 2 BremDG ist zu streichen, weil § 30 Abs. 1 Satz 2 VwGO durch Artikel 6 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3599) aufgehoben worden ist.

§ 66 Abs. 3 BremDG wird an die Entwicklung im allgemeinen Verwaltungsprozessrecht und im Bundesdisziplinarrecht angepasst.

## **II. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Disziplinalgesetzes)**

Zu Nr. 1 (§ 46 Abs. 2 BremDG)

Nach seinem bisherigen Wortlaut schließt § 46 Abs. 2 BremDG die entsprechende Anwendung des § 24 VwGO auf die Beamtenbeisitzer vollständig aus. Dies ist ein Redaktionsversehen, weil dadurch auch die entsprechende Anwendung des § 24 Abs. 3 VwGO, der die Zuständigkeit für die Entbindung ehrenamtlicher Richter von ihrem Amt regelt, ausgeschlossen wird und so eine Zuständigkeitslücke für die Entbindung der Beamtenbeisitzer entsteht. Daher wird § 46 Abs. 2 BremDG so gefasst, dass er nur noch die entsprechende Anwendung der Absätze 1, 2, 4 und 5 des § 24 VwGO auf Beamtenbeisitzer ausschließt, nicht aber die Anwendung von § 24 Absatz 3 VwGO.

Den Normen der Verwaltungsgerichtsordnung, die nicht auf die Beamtenbeisitzer angewandt werden, wird § 25 VwGO hinzugefügt, weil die dort geregelte Dauer der Wahlperiode sich für die Beamtenbeisitzer aus § 46 Abs. 3 BremDG ergibt. Der Verweis auf § 30 Abs. 1 Satz 2 VwGO wird gestrichen, weil der Bundesgesetzgeber jene Vorschrift durch Artikel 6 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3599) aufgehoben hat.

Zu Nr. 2 (§ 49 BremDG)

Entsprechend der Regelung in § 50 Absatz 3 des Bundesdisziplinalgesetzes wird in dem neuen Absatz 3 des § 49 BremDG für die Entscheidung über die Entbindung von Beamtenbeisitzern von ihrem Amt auf § 24 Abs. 3 VwGO verwiesen, der das Verfahren bei der Entbindung ehrenamtlicher Richter von ihrem Amt regelt. Dadurch wird eine Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für die Entscheidung begründet. Da die Entbindungsgründe für Beamtenbeisitzer nach § 49 Abs. 1, Nr. 2 BremDG aber nicht identisch sind mit den Entbindungsgründen für ehrenamtliche Richter nach § 24 Abs. 1, Nr. 2 VwGO, muss in § 49 Abs. 3 Satz 2 BremDG ergänzend geregelt werden, wer im Fall welches Entbindungsgrundes antragsberechtigt ist.

Zu Nr. 3 (§ 66 Abs. 3 BremDG)

Nach der bisherigen Fassung des § 66 Abs. 3 BremDG bedarf die Beschwerde gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts über eine Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen der Zulassung durch das Oberverwaltungsgericht. Der Bundesgesetzgeber hat das Erfordernis einer Zulassung der Beschwerde inzwischen aber sowohl im allgemeinen Verwaltungsprozessrecht (vergleiche § 146 Abs. 4 VwGO in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 2001, BGBl. I S. 3987) als auch im Disziplinarrecht (vergleiche § 67 BDG in der Fassung des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vom 5. Februar 2009, BGBl. I S. 160) aufgegeben. Dies soll nun – wie bereits in anderen Ländern geschehen (§ 68 Abs. 4 LDG Bbg, § 63 Abs. 4 HambDG, § 72 Abs. 4 HessDG, § 65 Abs. 3 DG LSA, § 67 Abs. 3 LDG MV, § 63 Abs. 4 LDG NW, § 67 Abs. 3 SaarLDG, § 68 Abs. 3 SächsDG) – auch in Bremen nachvollzogen werden.

### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.